

Übrigens hätten sich seit 1870 die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse geändert. Nicht bloß die Besitzer hätten gewechselt, durch nahezu 70 Jahre sei keine Patronatsleistung gemacht worden. Die Kirche stelle eine Forderung, mithin müsse sie den Beweis der Rechtmäßigkeit der Forderung erbringen. Schließlich, wenn schon ein Patronat bestanden habe, so sei wegen Nichtbeanspruchung der Patronatsleistungen die Freiheit von den Leistungen ersessen worden. — Der Verwaltungsgerichtshof wies 29. Oktober 1932, Z. A 328/30/5, die Beschwerde ab mit der Begründung: Bereits am 21. Juli 1870, Z. 2730, hat die kärntnerische Landesregierung über Bestand des Patronats und Leistungspflicht entschieden und wurde diese Entscheidung vom Ministerium für Kultus und Unterricht, 20. Oktober 1870, Z. 4793, bestätigt. Bei dieser Sachlage hatte die belangte Behörde die Pflicht, nach § 68, Abs. 1, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 274, die Wiederaufrollung der bereits entschiedenen Sache abzulehnen. Ein Erlöschen der Leistungspflicht ist auch nicht eingetreten, weil die Patronatslasten öffentlich-rechtlicher Natur sind und daher auch die Verjährungsvorschriften des Allgemeinen B.-G.-B. nicht Anwendung finden.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Über bischöfliche Koadjutoren.) Can. 350 ff. des kirchlichen Rechtsbuches handeln über bischöfliche Koadjutoren. Es wird unterschieden ein *coadjutor personae Episcopi* *datus* und ein *coadjutor Sedi* *datus*. Der Erstere besitzt entweder das Recht der Nachfolge oder nicht; ein Personalkoadjutor ohne Nachfolgerecht wird *Auxiliaris* genannt. Die Einteilung ist ganz klar, nicht aber die Anwendung auf die Praxis. Schwierigkeiten macht besonders can. 352, worin die Befugnisse des *coadjutor sedi* *datus* umschrieben werden: *potest in territorio ea quae sunt ordinis episcopalis exercere excepta sacra ordinatione; aliis in rebus tantum potest quantum eidem a sancta sede vel ab episcopo fuerit commissum*. Es hat also dieser Koadjutor eine gewisse selbständige Stellung, kann Pontifikalhandlungen mit Ausnahme der Erteilung der Weihen vornehmen. An gewöhnliche Weihbischöfe, welche den Bischöfen ausgedehnter Diözesen gegeben zu werden pflegen, ist jedenfalls nicht zu denken. Es sind dies die *Auxiliares* des can. 350, § 3. In dankenswerter Weise untersucht der Benediktiner von Neresheim, Dr Philipp Hofmeister, im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ 1932, 369 ff., die Koadjutorenfrage, und kommt zum Ergebnis, daß der *Coadjutor sedi* *datus* ein im kirchlichen Leben sehr selten vorkommender Funktionär ist. Der Kodex scheint vorauszusetzen, daß dem *Coadjutor sedi* *datus* ein ganz bestimmter Bezirk (Territorium) innerhalb einer Diözese zur Verwaltung angewie-

sen ist, in dem er dann die Weihehandlungen ohne spezielle Erlaubnis des Coadjutus vornehmen kann. Trotz eifrigen Suchens gelang es dem Verfasser des Artikels nicht, auch nur ein einziges Beispiel aus der neueren Zeit ausfindig zu machen. Am ehesten paßt die Form für die von Pius X. 1910 eingeführten, aber von Benedikt XV. 1915 wieder aufgelassenen „Suffraganei“ in den suburbikanischen Bistümern und für die alten Chorbischöfe, die in Abhängigkeit vom Stadtbischof einen Landsprengel verwalteten. Auffallend ist allerdings, daß eine solche antiquierte Form in den Kodex Aufnahme fand.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die nicht inkorporierte Klosterpfarre.) Über dieses Thema schreibt P. Heinrich Suso Mayer im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ 1932, 468 ff. Es handelt sich um Weltpriesterpfarren, die Religiösen, aber ohne Inkorporation übergeben werden und Weltpriesterpfarren bleiben (*paroeciae religiosis conceditae*, can. 456, 472, n. 2, 475, § 1). Die Bestimmungen des Cod. jur. can. über die Übertragung solcher Pfarren an Religiösen sind, wie der Verfasser sagt, „allzu knapp“. Daher hat sich auch eine verschiedene Praxis ausgebildet. In manchen Fällen erfolgte die Übertragung unter Mitwirkung des Heiligen Stuhles, in anderen durch Abschluß eines Vertrages zwischen dem Bischof und der religiösen Genossenschaft. Ein apostolisches Indult wird ausdrücklich nur bei der Inkorporation, nicht aber bei der einfachen Übertragung gefordert. Nichtsdestoweniger tritt der Verfasser des Artikels dafür ein, daß auch für die einfache Übertragung der Pfarre ein apostolisches Indult notwendig sei. Begründet wird diese Anschauung damit, daß an sich Säkularbenefizien nur an Weltpriester verliehen werden dürfen (can. 1442), und daß nach can. 626, § 1, die Religiösen zur Beförderung auf Benefizien eines apostolischen Indultes bedürfen. Zuständig zur Erlaubnisgewährung sei die Konzilskongregation, welche die Übertragung einer Pfarre an Religiösen nur unter der Bedingung gestatte, daß der Bischof den Religiösen die Pfarre ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nicht wieder abnimmt. Wir meinen, daß der Verfasser des Artikels doch zu weit geht. Die angeführten Kanones (1442 und 626, § 1) handeln von der *kanonischen Verleihung* der Pfarre an Religiösen, die aber in unserem Falle nicht stattfindet. Die bestellten Seelsorger sind Pfarrvikare nach Analogie von can. 471. Aber das kann gesagt werden, daß die Bestimmungen des Kodex für diesen Fall wirklich sehr „knapp“ sind. Der Kodex bedarf noch vieler Durchführungsverordnungen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

* **(Austritt und Wiedereintritt nach vollendetem Noviziat.)** Viktorina hat in einer Frauenkongregation das gesetzliche No-